



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2019/20

07.05.2020

29. Stück

Studienrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
07.05.2020**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über studienrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Die COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV) ermächtigt das Rektorat zur Erlassung von studienrechtlichen Sondervorschriften. Auf Grundlage der §§ 7 Abs 2, 8 Abs 1 und 10 Abs 2 C-UHV werden abweichend von den §§ 41 Abs 1, 42 und 58 HG und den Bezug habenden Bestimmungen in der Satzung und in den Curricula studienrechtliche Sondervorschriften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21, sofern kein bestimmter zeitlicher Geltungsbereich festgelegt wird.

§ 2 Sondervorschrift zur Studieneingangs- und Orientierungsphase

Studierende, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase am 23. April 2020 noch nicht abgeschlossen haben, können im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 unter Berücksichtigung der in den Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen unbegrenzt über den Umfang der dafür in der Satzung und den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte hinaus weiterführende Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolvieren.

§ Sondervorschrift zur Beurlaubung

Studierende können sich aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, auf Antrag für das Sommersemester 2020 beurlauben lassen. Eine COVID-19-Beurlaubung ist bis 30. Juni 2020 zu beantragen.

§ 4 Sondervorschrift zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Auf Antrag der oder des Studierenden kann das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ bis 30. November 2020 die in den Curricula definierten Voraussetzungen für die Teilnahme an weiterführenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen aussetzen und die oder den Studierenden zur Lehrveranstaltung oder Prüfung anmelden. Davon ausgenommen sind Voraussetzungen, die der Einhaltung von Sicherheitsvorschriften oder der Sicherstellung der notwendigen Vorkenntnisse für den Kontakt mit SchülerInnen dienen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat
e.h. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elgrid Messner